

Allgemeine Geschäftsbedingungen der blickfang-digital GmbH

Nachfolgend als blickfang bezeichnet

I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

II. Preise

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet.
3. Skizzen, Entwürfe, Proofs, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten
4. sowie Nachbestellungen, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z. B. per FTP).

III. Zahlung

1. Zahlungen sind mit Rechnungserhalt fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen wird 2 % Skonto gewährt. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt.
5. Zahlt der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziffer II („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.

IV. Lieferung

1. Soll die Ware versendet werden, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist.
2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
3. Verzögert der Auftragnehmer die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus
4. § 323 BGB nur ausüben, wenn er erfolglos in schriftlicher Form eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung bestimmt hat und die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
5. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers
 - wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrags, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
6. Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Daten- und Bildvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß
7. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.
2. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

VI. Beanstandungen/Mängelhaftung

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Leistung sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabe des Auftraggebers auf ihn über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfreigabe anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers. Hierzu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die zu prüfenden Bilddaten jeweils nach eigenem Ermessen als Digital-Proof (Monitorabstimmung), Andruck oder eine andere entsprechend geeignete Vorlage zur Verfügung stellen.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Leistung schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen ausgeschlossen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
5. Bei farbigen Bilddaten und Erzeugnissen (Filmmaterial) in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digitalproofs, Andrucken) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
6. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
7. Die Gewährleistung umfasst nicht Mängel an den erbrachten Werkleistungen, die aus der Verarbeitung von mangelhaftem Material, z. B. fehlerhaft angelegter digitaler Dokumente, resultieren, das der Kunde an blickfang zur Ver- und Bearbeitung geliefert hat. Mehraufwendungen für blickfang, die durch die Lieferung von mangelhaftem Material durch den Kunden entstehen, werden gesondert berechnet.
8. Die Behebung von nicht unter die Gewährleistung fallenden Mängeln sowie nach Auftragserteilung vom Kunden gewünschte Änderungen, die bei blickfang zu zusätzlichem Aufwand führen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt

ebenso für zusätzlichen Aufwand, der bei blickfang aufgrund unklarer Vorgaben des Kunden, z. B. falsch ausgefüllter Auftragsformulare, oder durch unsachgemäße Behandlung der Werkleistung entsteht.

9. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von blickfang nicht nach Maßgabe von Ziffer VII dieses Vertrags ausgeschlossen oder beschränkt ist.
10. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware.
11. Weitergehende oder andere als in diesem Paragraphen geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

VII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für sämtliche sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebende Schäden, gleich, ob aus Vertragsverletzungen, aus unerlaubter Handlung oder aus einem anderen Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der in dieser Ziffer VII. geregelten Vorschriften.
2. Bei Vorsatz sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften. In allen sonstigen Fällen gelten die in den nachfolgenden Absätzen 3 und 4 enthaltenen Regelungen.
3. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter des Auftragnehmers oder durch leitende Angestellte des Auftragnehmers verursacht wurde.
4. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber nur dann, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, wobei die Regelung in Absatz 2 oben hiervon unberührt bleibt.

VIII. Anwendungsumgebung von mitgelieferten Softwareprogrammen / Plug-ins/ Daten

Schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein digitales 3-D-Modell oder ein anderes digitales Datenmodell, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber Softwareapplikationen zur Verfügung stellen, die bei der Erstellung des Datenmodells verwendet wurden („mitgelieferte Softwareprogramme“). Soweit vom Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht anders schriftlich mitgeteilt, ist eine ordnungsgemäße Nutzung der mitgelieferten Softwareprogramme ausschließlich in der individuellen Hard- und Softwareumgebung des Auftragnehmers möglich. Die Verwendung der mitgelieferten Softwareprogramme in der Hard- und Softwareumgebung des Auftraggebers oder eines Dritten kann zu Fehlern in der Anwendung führen. Jede Haftung des Auftragnehmers für die Nutzung der mitgelieferten Softwareprogramme außerhalb der Hard- und Softwareumgebung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

IX. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druck- und Medienindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten oder Lithos, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

X. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XI. Urheberrecht

1. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass die Durchführung des Auftrags nicht die Rechte Dritter, insbesondere Vervielfältigungsrechte, verletzt. Der Kunde stellt sich frei von allen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die diese gegen die Ausführung eines Auftrags des Kunden geltend machen.
2. Alle Urheber- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an von dem Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags erstellten Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen, Daten etc. verbleiben, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde und dies rechtlich zulässig ist, bei der Ausführung. Werden urheberrechtliche Verwertungsrechte entsprechend einzelvertraglicher Vereinbarung übertragen, so erfolgt dies für Rechte, die der Auftragnehmer selbst von Dritten ableitet, nur in dem Umfang, der durch diesen Dritten eingeräumt wurde.

XII. Nutzungsrechte

1. Schuldet der Auftragnehmer die Entwicklung eines Softwareprogramms, eines digitalen Gittermodells, eines 3-D-Modells oder eines anderen digitalen Datenmodells und/oder damit verbundene Softwareapplikationen (nachfolgend einzeln und insgesamt „Softwarelösung“ genannt), verbleibt, soweit nicht einzelvertraglich in Schriftform anders vereinbart, dem Auftragnehmer das geistige Eigentum an der Softwarelösung sowie an sämtlichem mit der Leistung verbundenen Know-how. Der Auftraggeber erwirbt mit Lieferung der Softwarelösung das nichtausschließliche, zeitlich unbegrenzte und gemäß nachfolgend Absatz 2 widerrufliche Recht, die vertragsgegenständliche Softwarelösung im Objektcode im definierten Umfang im gesamten Firmenverbund zu nutzen. Der Quellcode sowie mit der Softwarelösung verbundenes Know-how, einschließlich Informationen zur Einstellung von Texturen, Shadern und Ausleuchtung von digitalen Datenmodellen, ist nicht Gegenstand der Rechtsübertragung.
2. Ist der Auftraggeber mit der Zahlung für eine Softwarelösung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der Softwarelösung zu widerrufen; der Auftraggeber wird in diesem Fall sämtliche ihm übergebene von ihm angefertigte Kopien der Softwarelösung löschen oder an den Auftragnehmer übergeben.
3. Soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart, verbleibt das geistige Eigentum an

Software, Bildern oder anderen Materialien, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Materialien“ genannt), beim Auftraggeber oder seinen jeweiligen Lizenzgebern. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, die Auftraggeber-Materialien zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu nutzen. Der Auftraggeber sichert zu, dass er zur vorstehenden Vergabe der Nutzungsrechte an den Auftraggeber-Materialien berechtigt ist und stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verwendung der Auftraggeber-Materialien bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen frei.

4. Die Lieferung von Endergebnissen, wie Bild und Film beinhalten zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte für den Auftraggeber und dem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmens. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, beliebig Änderungen und/oder Bearbeitungen vorzunehmen.

XIII. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungspflichten soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich. Er wird insbesondere dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen, Unterlagen und Einrichtungen im Betrieb des Auftraggebers vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen und während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.

XIV. Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer oder Dritte mit der Erfüllung von vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

XV. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, einschließlich Know-how sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der jeweils anderen Partei strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d. h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers erforderlich ist.

XVI. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem

Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, Traunstein. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

STAND 02/2022